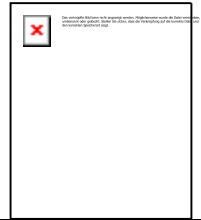


# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4237/20-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

11.08.2020  
26.08.2020

**Betr.:** 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming“ ab 01.01.2021.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: **2021**

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto:	361010 533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Tagespflege
Konto-Ansatz:	3.547.020,00 €
noch verfügbare Mittel:	3.547.020,00 €

Luckenwalde, den 27.07.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.01.2018 wurde bisher dreimal geändert. Es wurden bereits folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Änderung:
  - Pauschalierung des Sachaufwandes
  - Gleichbleibende Förderungsleistung für jedes Kind
2. Änderung:
  - Nachteilsausgleich für Kindertagespflegepersonen die nicht im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind
3. Änderung:
  - Ausnahme für den besonderen Bedarf „familiäre Situation“

Die 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming soll ab 01.01.2021 in Kraft treten. Mit ihr wird in erster Linie die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen verbessert, da in den letzten drei Jahren keine Anpassung bzw. Erhöhung der Finanzierung der Kindertagespflege erfolgte.

Eine bedeutsame Änderung ist die Erhöhung der laufenden Geldleistung um 6 %. Dies entspricht in etwa den Erhöhungen des TvöD-SuE. Die Erhöhung der Geldleistungen wurde bereits mit der Haushaltsplanung im Jahr 2019 für das Jahr 2021 mit berücksichtigt.

Weitere wesentliche Anpassungen in der 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming sind:

### Änderungen:

- Pauschalierung des Essengeldbetrages von 1,74 €/Tag auf 29,58 €/Monat
- Erhöhung des Sachaufwandes um 6 % (gerundet)
- Erhöhung der Förderungsleistung um 6 % (gerundet)
- Stundengenaues Abrechnen der Förderungsleistung, entsprechend Rechtsanspruch
- Erhöhung des Instandhaltungs- und Ausstattungszuschusses von 150 € auf 200 € und Pauschalierung der Auszahlung
- Erhöhung der Fortbildungskosten von 50 € auf 100 € und Pauschalierung der Auszahlung
- Erhöhung des Vertretungsentgeltes von 5,00 € auf 6,00 € pro Vertretungstag
- Reduzierung Nachteilsausgleich aufgrund Erhöhung laufender Geldleistungen

### Neue Regelungen:

- Aufnahme des Impfschutzes
- Übernahme der hälftigen Kosten für die Grundqualifizierung
- Einführung Erstausrüstung bei Neugründung

Weitere Änderungen dienen lediglich der Klarstellung der bisherigen Regelungen.

### Pauschalierung des Essengeldbetrages von 1,74 € täglich auf 29,58 € pro Monat

Die Abrechnung des Essengeldes erfolgt bisher Tag genau. Diese Regelung erwies sich in der Vergangenheit als wenig praktikabel und sehr arbeitsintensiv. Zudem steht der Zeitaufwand der Abrechnung nicht im Verhältnis zu den tatsächlichen Einnahmen. Daher soll hier die taggenaue Abrechnung durch eine monatliche Pauschale ersetzt werden. Die Höhe der Pauschale berechnet sich aus den durchschnittlichen Nettoarbeitstagen abzüglich Urlaub und Krankheit.

### Einführung Erstausrüstung bei Neugründung

Um weiter Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming zu akquirieren ist es wichtig, eine Unterstützung in die Selbstständigkeit anzubieten.

Die Ersteinrichtung einer Kindertagespflegestelle für bis zu fünf Betreuungskindern ist sehr kostenintensiv. In der Vergangenheit wurde in Beratungs- und Informationsgesprächen mit Interessierten/künftigen Kindertagespflegepersonen vermehrt der Wunsch nach einer Starthilfe bei Neugründung einer Kindertagespflegestelle geäußert.

Es sollen Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände bis maximal 1.500,00 € bereitgestellt werden.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Kindertagespflegestelle muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden. Um eine Einheit in der Richtlinie zu schaffen, beträgt die Frist hier ebenfalls drei Jahre – analog Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss.

### Übernahme der hälftigen Kosten für die Grundqualifizierung

Ebenso wie die finanzielle Unterstützung der Erstausrüstung dient die hälftige Übernahme der Kosten für die Grundqualifizierung der Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen. Hier soll unter bestimmten Voraussetzungen eine hälftige Übernahme der Kosten künftig möglich sein.

### Aufnahme des Impfschutzes

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten sowie die Kindertagespflege die Masern-Impfungen vorweisen müssen.